

-----  
(Name der Schule)

## **Verpflichtungserklärung nach § 6 des Saarländischen Datenschutzgesetzes**

-----  
(Name, Vorname)

-----  
(Straße)

-----  
(Postleitzahl, Ort)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_,

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserer Schule gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 6 des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG). Nach dieser Vorschrift ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten, zu denen Sie dienstlich Zugang haben, unbefugt zu verarbeiten. Sie sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserer Schule hinaus.

Näheres können Sie dem anliegenden **Merkblatt** entnehmen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 35, 36 SDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Auch Schadensersatzansprüche können bei einer unbefugten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten bestehen.

Ihre sich ggf. aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt, ebenso wenig Ihre Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit aus einem bestehenden oder beendeten Beamtenverhältnis. Eine Verletzung des Datengeheimnisses stellt in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Schweigepflicht bzw. eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit dar, u.U. auch eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten. Sie kann daher auch arbeitsrechtliche bzw. disziplinarische Konsequenzen haben.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigen Sie, dass Sie über die Pflichten des Datengeheimnisses nach § 6 SDSG, die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und die Folgen von deren Verletzung unterrichtet worden sind, dass Sie Ihre Verpflichtung auf das Datenge-

heimnis nach § 6 SDSG zur Kenntnis genommen haben und dass Ihnen eine Abschrift dieser Verpflichtungserklärung zusammen mit dem Merkblatt ausgehändigt wurde.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Verpflichteten

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Verpflichtendenrs

# Merkblatt zum Datengeheimnis

Das Saarländische Datenschutzgesetz (SDSG) regelt die Verwendung von personenbezogenen Daten. Dabei ist es grundsätzlich nicht von Belang, ob diese Daten „digital“ (in Datenbanken, Dateien, IT-Systemen/-Applikationen etc) oder „analog“ (Karteikarten, Akten etc.) verwendet werden.

**Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Gehen Sie im Zweifel bei Daten immer davon aus, dass ein Personenbezug vorliegt und fragen Sie bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach, wenn Sie unsicher sind, wie Sie mit den Daten umgehen sollen.

Das SDSG unterscheidet verschiedene Verarbeitungsvorgänge bei der Datenverarbeitung:

- Erheben:** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen
- Verarbeiten:** ist das **Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren** oder **Löschen** von Daten
- Nutzen:** ist jede Verwendung personenbezogener Daten, die nicht *Erheben* oder *Verarbeiten ist*

**Nach § 4 Abs. 1 SDSG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das SDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.**

Beachten Sie bitte auch, dass personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben sind.

Wir fühlen uns dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 4 Absatz 4 SDSG) verpflichtet. Sofern nicht anders angeordnet, tragen Sie bitte Sorge dafür, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

**Vielen Dank für Ihre Mithilfe!**

## **Auszug aus dem Saarländischen Datenschutzgesetz:**

### **§ 6**

#### **Datengeheimnis**

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu verarbeiten; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Diese Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten.

### **§ 35**

#### **Straftaten**

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen,

1. erhebt, speichert, verändert, weitergibt, zur Einsichtnahme oder zum Abruf bereithält, löscht oder nutzt,
2. abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlasst,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

### **§ 36**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, verändert, weitergibt, zur Einsichtnahme oder zum Abruf bereithält, löscht oder nutzt,
2. abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlasst.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.